

20. Ist die Bestimmung des Statutes einer Aktiengesellschaft gültig, daß der Aktionär ausgeschlossen werden kann, insbesondere wenn er aufhört, Mitglied des Bundes der Landwirte zu sein, und daß er in diesem Falle seine Aktien gegen Zahlung des Nominalbetrages an einen ihm zu bezeichnenden Dritten übertragen muß?

Allg. Deutsches Handelsgesetzbuch Artt. 207. 209. 219. 184 ffg. 225 d. 244. 245 d.

Deutsches Handelsgesetzbuch §§ 211. 212. 178. 180. 218—221. 227. 288. 291.

I. Zivilsenat. Ur. v. 25. September 1901 i. S. Aktiengesellschaft Deutsche Tageszeitung (Bekl.) w. Lh. (Pl.). Rep. I. 142/01.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die verklagte Aktiengesellschaft wurde zum Betriebe einer Druckerei, zum Verlage von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern sowie zur Vornahme aller hierauf bezüglichen Geschäfte errichtet. Der § 5 des ursprünglichen Statutes bestimmte, daß nur Mitglieder des Bundes der Landwirte Aktien zeichnen können, und band die Übertragung der Aktien an die Einwilligung des Aufsichtsrates und der Generalversammlung. Der § 15 des alten und der § 14 des neuen Statutes bestimmen, daß jeder Aktionär durch Beschluß der Generalversammlung in der Weise ausgeschlossen werden könne, daß ihm der Nominalbetrag ausgezahlt werde; der Aktionär soll in diesem Falle verpflichtet sein, seine Aktien an den Dritten zu übertragen, den ihm der Aufsichtsrat und die Generalversammlung bezeichnen; das Recht der Ausschließung soll der Generalversammlung insbesondere dann zustehen, wenn der Aktionär aufhört, Mitglied des Bundes der Landwirte zu sein.

Der Kläger war seit 1891 als Eigentümer von 5 Aktien im Aktienbuche der Gesellschaft eingetragen, wurde aber durch Beschluß der Generalversammlung vom 23. März 1900, nachdem er 1896 aus

dem Bunde der Landwirte ausgetreten, aus der Aktiengesellschaft ausgeschlossen, weil er gegen die Interessen der Gesellschaft gehandelt habe. Der Kläger wurde dahin klagbar, daß der Beschluß für nichtig erklärt werde. Die Klage wurde darauf gestützt, daß der § 14 (15) des Statutes rechtungswidrig sei, weil er dem Aktionär andere als die in §§ 211. 212 H.G.B. zugelassenen Verpflichtungen auferlege, dem Kläger unbekannt gewesen und in dem vom Kläger ausgeschriebenen Zeichnungsscheine nicht enthalten gewesen sei.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Der erste Richter wies die Klage ab; auf Berufung des Klägers wurde aber das erste Urteil abgeändert, und der Beschluß der Generalversammlung vom 23. März 1901 auf Ausschließung des Klägers für nichtig erklärt.

Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Der Berufungsrichter gelangt zur Abweisung der Klage durch die Erwägung, daß der § 14 der Statuten ungültig sei, weil nach dem Wesen der Aktiengesellschaft und den §§ 211. 212 H.G.B. vom 10. Mai 1897 dem Kläger eine Leistung, wie sie die Verpflichtung, Mitglied des Bundes der Landwirte zu sein, darstelle, mit rechtlicher Wirkung nicht habe auferlegt werden können, noch weniger der Verlust des Aktienrechtes an die Richterfüllung dieser Leistung habe geknüpft oder von dem willkürlichen Ermessen der Gesellschaft oder einem gewissen persönlichen Verhalten des Klägers habe abhängig gemacht werden dürfen.

Die Verpflichtung des Klägers als Aktionärs, Mitglied des Bundes der Landwirte zu sein, zu den Leistungen für die Zwecke der Gesellschaft im Sinne des Art. 219 des alten und der §§ 211. 212 des neuen Handelsgesetzbuches zu rechnen, ist bedenklich. Als Leistungen in diesem Sinne sind nur vermögensrechtliche Leistungen in Geld oder anderer Art zu denken. Die §§ 5 und 15 des alten Statutes setzten auch die Zugehörigkeit eines Aktionärs zum Bunde der Landwirte wortdeutlich nicht als Inhalt einer Leistung des Aktionärs, sondern als Voraussetzung für die Zeichnung von Aktien und als Resolutionsbedingung für die Aktionäreigenschaft fest. Auch der § 14 des neuen Statutes besagt nichts anderes, wenn er der Generalversammlung das Recht der Ausschließung des Aktionärs für den Fall giebt, daß derselbe aufhört, Mitglied des Bundes der Landwirte zu sein, und damit

die einer Strafe gleichkommende Verpflichtung des Aktionärs verknüpft, seine Aktien gegen Auszahlung des Nominalbetrages einem ihm zu bezeichnenden Dritten zu übertragen.

Im Ergebnisse ist dem Berufungsrichter aber beizustimmen. Der § 14 des Statutes ist ungültig und rechtsunverbindlich, weil er dem Gesetze und dem Wesen der Aktiengesellschaft widerspricht.

Daß dies jedenfalls insoweit zutrifft, als der § 14 besagt, daß die Generalversammlung jeden Aktionär nach ihrem Ermessen und ohne Gründe ausschließen und seines Aktienrechtes verlustig erklären könne, zieht die Revision nicht in Zweifel.

Vgl. Entsch. des R.O.S.G.'s Bd. 21 S. 84.

Sie macht nur geltend, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bei der Aktiengesellschaft, wie bei jeder Gesellschaft, durch den Gesellschaftsvertrag, wie der Eintritt in die Gesellschaft so auch die Ausstoßung aus der Gesellschaft, an das Vorhandensein oder den Fortfall einer bestimmten Thatsache müßte geknüpft werden dürfen. Gegenüber dem gesetzlich festgelegten Wesen der Aktiengesellschaft ist dies aber nicht richtig.

Das Wesen der Aktiengesellschaft besteht nach Art. 207. 219 des alten wie nach den §§ 178. 211. 212 des neuen Handelsgesetzbuches in der Vereinigung von Vermögen oder vermögensrechtlichen Leistungen zu den Zwecken der Gesellschaft. Der Zweck der Gesellschaft kann ein eigennütziger der Aktionäre oder ein gemeinnütziger sein (Art. 207 a Abs. 2 des alten, § 180 Abs. 2 des neuen H.G.B.), aber immer nur ein Zweck, der durch Vermögen oder vermögensrechtliche Leistungen erreicht werden kann. Denn nach dem Begriffe der Aktiengesellschaft, wie das Gesetz sie gestaltet hat, erschöpft sich die Verpflichtung des Aktionärs in vermögensrechtlichen Leistungen. Die Person des Aktionärs, seine persönliche Leistung, seine persönliche Qualifikation tritt ganz zurück; nicht die Person zählt, sondern die Aktie, die vermögensrechtliche Beteiligung. Auf die Vereinigung von Personen zu gemeinsamer Thätigkeit für einen bestimmten individuellen, nur von bestimmten Einzelpersonen zu erreichenden oder nur solchen dienenden Zweck ist die Aktiengesellschaft vom Gesetz nicht angelegt. Dafür stellt das Gesetz andere Gesellschaftsformen zur Verfügung. Durch die Namensaktie und die Möglichkeit, deren Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft zu binden (Art. 207 a Abs. 3, § 180 Abs. 3 a. a. D.), bietet das Gesetz auch der

Aktiengesellschaft einen Weg, ihren Bestand mit einem gewissen Personenkreis zu verbinden. Aber für eine anders gestaltete Verbindung von Verein und Aktiengesellschaft läßt das Gesetz keinen Raum. Damit hängt zusammen, daß das Gesetz über das Ausscheiden von Aktionären keinerlei Bestimmungen enthält und den Ausschluß von Aktionären nur bei Verzug in Zahlung der Einlage, im Falle der Herabsetzung des Grundkapitals und im Falle der Auslosung behandelt (Artt. 219. 184—184c. 248. 215d und §§ 218—221. 288—291. 227 a. a. D.). Aus dem Gesetz ist nicht zu entnehmen, daß es andere Fälle des unfreiwilligen Ausscheidens von Aktionären der Bestimmung durch den Gesellschaftsvertrag hat überlassen wollen. Weder das alte noch das neue Handelsgesetzbuch bestimmt für die Aktiengesellschaft, wie für die offene Handelsgesellschaft, daß das Rechtsverhältnis der Aktionäre zu der Aktiengesellschaft sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage richtet. Die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter und der Aktiengesellschaft sind vielmehr dispositiver Natur nur soweit, als das Gesetz es ausdrücklich zuläßt (vgl. Artt. 216—226 des alten, §§ 210—230 des neuen Handelsgesetzbuchs). Eine ausdrückliche Vorschrift, welche eine Verwirkungsklausel zur Strafe für Handlungen oder Unterlassungen außerhalb des Kreises der Leistungen zu den Zwecken der Gesellschaft zuläßt, enthält weder das alte noch das neue Handelsgesetzbuch. Jeder Ausschluß eines Aktionärs unter Rückzahlung seiner Einlage auf das Grundkapital enthält eine Herabsetzung des Grundkapitals, die das Gesetz nur unter Voraussetzungen zuläßt, die hier nicht zutreffen. Der § 14 der Statuten sieht zwar vor, daß der ausgeschlossene Aktionär seine Aktien an einen Dritten übertragen muß. Aber was geschehen soll, wenn ein Dritter sich zum Erwerbe der Aktien nicht bereit findet, ist nicht gesagt, und der erzwungene Erwerb der Aktien des ausgeschlossenen Aktionärs durch die Aktiengesellschaft steht einer Enteignung des Aktionärs gleich, die das Gesetz nicht zuläßt.

Die angefochtene Bestimmung des Statuts läßt sich auch nicht von dem Gesichtspunkte eines separaten Vertrages des Aktionärs mit der Gesellschaft halten. Was das Gesetz, wie dargelegt, als Inhalt des Gesellschaftsvertrages nicht zuläßt, kann nicht dadurch Gültigkeit erlangen, daß man ihm, obwohl es zum Inhalte des Gesellschaftsvertrages gemacht ist, die Hintertür des Separatvertrages öffnet.

Daß bei dieser Rechtsauffassung, worauf aufmerksam gemacht ist, vgl. Cosack, Handelsrecht § 120 unter 3c, ein Aktionär den Vorstand lebensgefährlich bedrohen, die Verhandlungen in den Generalversammlungen schikanös stören, der Gesellschaft Konkurrenz machen, ihre Interessen gefährden kann, ohne daß die Aktiengesellschaft ihn los werden kann, ist richtig, aber nicht ausschlaggebend. Schutzlos ist die Gesellschaft in solchen Fällen nicht, und Fälle dieser Art sind so selten und werden immer so selten bleiben, daß sie die Rechtsprechung nicht zwingen können, die Rechtsfolgerungen aufzugeben, die durch die ganz bestimmte, geschlossene Struktur, die das Gesetz der Aktiengesellschaft verliehen hat, notwendig gemacht werden. Anders und viel bedenklicher liegt die Sache da, wo die Aktiengesellschaft mit ihrem Vermögen Zwecke der Geselligkeit, der religiösen Gemeinschaft oder sonstiger idealer Art verfolgt, die durch das Eindringen übelwollender, andersgesinnter, von anderen Ideen und Interessen geleiteter Aktionäre unter Umständen vereitelt werden können. Aber abgesehen davon, daß das Institut der Namensaktie, die Möglichkeit der Verhinderung ihrer Übertragung, die Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Generalversammlung, welche gegen den Zweck der Gesellschaft laufen, einigen Schutz gewährt, kommt in Betracht, daß, wo eine Gesellschaft für die Erreichung ihres Zweckes die Vereinigung nicht bloß von Vermögen, sondern von gleichgesinnten, gleichgestimmten, gleichgearteten Personen voraussetzt, es geboten ist, nicht die Form der Aktiengesellschaft zu wählen, sondern eine andere Form der Gesellschaft oder die Form des Vereins. Wer die Form der Aktiengesellschaft wählt, hat auch die rechtlichen Folgen der gewählten Form zu übernehmen. Es schlägt deshalb nichts, wenn ein studentisches Korps, das sich auf Aktien seiner zeitigen und früheren Mitglieder ein Haus für seine Vereinigungen erbaut, in demselben auch solche Aktionäre dulden muß, die unfreiwillig aus dem Korps ausgeschlossen sind. Die Form der Aktiengesellschaft brauchte nicht gewählt zu werden.“